

PROTOKOLL

über die 15. Sitzung des Gemeinderates

Datum: Mittwoch, 4. März 2020

Zeit: 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Ort: Gemeindeverwaltung Mauren, Peter-Kaiser-Raum

Vorsitz: Gemeindevorsteher Freddy Kaiser

Anwesend: Dominik Amman, Martin Beck, Martina Brändle-Nipp, Martin Lampert, Annalis Marte, Christoph Marxer, Andrea Matt, Marcel Öhri, Mirjam Posch, Patrik Schreiber

Entschuldigt: -

Weitere Anwesende: zu Trakt. 2 Andrea Maurer, Seniorenkoordinatorin

Protokoll: Christoph Kieber, Sekretär

Traktanden

1. Protokollgenehmigung 14/20
 2. Jahresbericht 2019 der Seniorenkoordination Mauren
 3. Bauvorhaben Umschlagplatz Herbert Ritter AG, Mauren
 4. Baulandumlegung WESA Schaanwald: Antrag von Grundeigentümern auf Durchführung einer Baulandumlegung
 5. Bodenauslösung Johannitersteig: Grundstücke Nr. 471 und Nr. 3458
 6. Sanierung Birkenweg mit Sägraba-Anpassungsarbeiten: Projekt- und Kreditgenehmigung mit Arbeitsvergabe
 7. Generelles Parkverbot auf Wendeplätzen
 8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Exekutiensordnung (Teil II): Stellungnahme
 9. Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Lehrerdienstgesetzes: Stellungnahme
 10. Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (**Traktandum aus der Sitzung vom 12. Februar 2020**): Stellungnahme
 11. Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht: Marion Frick, Rosenstrasse 33, Mauren
 12. Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht: Sandro Frick, Rosenstrasse 33, Mauren
 13. Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht: Marco Frick, Rosenstrasse 33, Mauren
 14. Bewilligte Baugesuche (6. Februar bis 26. Februar 2020)
-

Protokollgenehmigung 14/20

Das Protokoll der 14. Gemeinderatssitzung vom 12.02.2020 wird einstimmig genehmigt.

Jahresbericht 2019 der Seniorenkoordination Mauren

Das Generationenprojekt "LeseBär" wurde Ende 2018 aufgrund der nachhaltigen, generationenübergreifenden und sinnerfüllenden Aufgabe aus mehreren Projekten vom Liechtensteiner Entwicklungsdienst und der Helvetas Schweiz für die Wanderausstellung "Global Happiness – Was brauchen wir zum Glücklichein?" ausgewählt. Die Ausstellung mit dem Beitrag aus Mauren findet vom 21. März - 18. Oktober 2020 im Landesmuseum in Vaduz statt. Die Nominierung bedeutet für alle Beteiligten eine hohe Auszeichnung für ihre hervorragende und freiwillig geleistete Arbeit.

Im Jahr 2019 nahmen rund 250 Personen die Angebote der Seniorenkoordination mehrmals in Anspruch. Mit 40 Personen war eine stattliche Anzahl an freiwilligen Helfern aktiv in die Seniorenarbeit eingebunden. Für die geleistete Arbeit gebührt unseren freiwilligen Helfern die volle Anerkennung und Respekt. Ihnen Allen sei herzlichst für das gute Gelingen gedankt!

Zusätzlich zu den rund 50 verschiedenen Anlässen und Freizeitaktivitäten organisierte die Seniorenkoordination ein Jubiläumsfest zum 20-jährigen Bestehen in der Freizeitanlage Weiherring mit vielen Besuchern.

Seit Januar 2019 finden regelmässig Treffnachmittage in der Cafeteria des LAK Hauses St. Peter und Paul statt. Die Anlässe werden von den älteren Senioren der Gemeinde und LAK Bewohnern gleichermaßen gerne besucht. Damit die LAK Bewohner auch ausserhalb des Hauses weiterhin ihre gewohnten Kontakte beibehalten können, wurden mit freiwilligen Helfern Begegnungsmöglichkeiten organisiert wie z. B. beim Mittagstisch, beim Fasnachtsumzug, beim Werknachmittag im Vogelparadies, bei einem Kreativprojekt zusammen mit der Koordinationsstelle Kultur und bei speziellen Herrentagen für die männlichen Bewohner oder auch bei den Nachmittagen im "Zauberstall" bei der Familie Wohlwend.

Während der warmen Jahreszeit hatten die LAK Bewohner auch die Möglichkeit, wöchentliche Ausfahrten mit der "Seniorenrikscha" zu machen. Durch den Zukauf einer zweiten "Seniorenrikscha" wurden die Ausfahrten noch um vielfaches attraktiver, da Gruppenausfahrten einfach geselliger sind. Weit über 100 Personen genossen diese Ausfahrten.

Im Dezember nahmen rund 75 Gäste an der Nikolausfeier in den LAK Räumlichkeiten teil. Durch die vielen gemeinsamen Aktivitäten, kann bereits nach einem Jahr nach Eröffnung des Hauses von einer breiten Akzeptanz der Bevölkerung und von einer hervorragenden Integration der betagten LAK Bewohner in das Dorfleben gesprochen werden.

Im LAK Haus St. Peter und Paul zieren 54 aufgearbeitete Fotografien aus dem Archiv von Pfarrer Fridolin Tschugmell die öffentlichen Räumlichkeiten. Auf Wunsch der Bevölkerung werden die Bilder bis Ende 2020 mit Hilfe von freiwilligen Helfern, Zeitzeugen und dorfgeschichtlich interessierten Personen mit einer Beschriftung versehen.

In der Arbeit der Seniorenkoordination sind Senioren mit demenziellen Veränderungen schon seit mehreren Jahren ein Thema. So weit wie möglich wird versucht, demenzkranke Personen mit Hilfe ehrenamtlich Tätiger in die angebotenen Aktivitäten mit einzubeziehen. In Zusammenarbeit mit Demenz Liechtenstein, der Familienhilfe Liechtenstein und anderen privaten Initiativen entstand im Frühjahr 2017 die Plattform "Senioren gemeinsam aktiv". Ziel dabei ist es, ältere Menschen mit verschiedenen angepassten Aktivitäten zu motivieren, neue Kontakte zu finden.

Die Seniorenkoordinationsstelle wurde im 2019 vermehrt auch zu Fragen rund um das selbständige Wohnen daheim und um vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten im psychosozialen Bereich kontaktiert.

Die Aktivitäten der Seniorenkoordination wurden auch ausserhalb der Gemeinde in verschiedenen Fachkreisen als Best Practice Beispiel zitiert. Des Öfteren besuchten uns Mitarbeiter anderer Gemeinden bzw. Organisationen und informierten sich über Projekte, Konzepte und über die sehr gut funktionierende Freiwilligenarbeit.

Der ausführliche Jahresbericht 2019 der Seniorenkoordination liegt dem Gemeinderat in schriftlicher Form vor.

Antrag

Kenntnisnahme der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der Seniorenkoordinatorin Andrea Maurer und Verdankung der geleisteten Arbeit im Berichtsjahr 2019.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Bauvorhaben Umschlagplatz Herbert Ritter AG, Mauren

Der Gemeinderat wurde am 29. Oktober 2019 informiert, dass die Herbert Ritter AG, vertreten durch Jürg Ritter, Unterlagen für einen Umschlagplatz auf den Grundstücken Nr. 2626 und 2630 in der Gartenbauzone zur Prüfung eingereicht hat. Die Unterlagen wurden der Kommission Orts- und Zonenplanung zur Behandlung und Stellungnahme unterbreitet.

Im Auftrag der Kommission hat das Raumplanungsbüro Stauffer-Studach AG aus Chur das Ersuchen geprüft und eine Stellungnahme zum Bauvorhaben erarbeitet. Gemäss der Beurteilung des Raumplanungsbüros steht das Bauvorhaben im Widerspruch zu Art. 32 der Bauordnung Mauren und ist in mehrfacher Hinsicht nicht zonenkonform und somit nicht bewilligungsfähig.

Die Kommission Orts- und Zonenplanung hat die Stellungnahme zur Kenntnisnahme genommen und beantragt beim Gemeinderat die Ablehnung dieses Bauvorhabens. Die Entscheidung des Gemeinderates soll der Herbert Ritter AG schriftlich mitgeteilt werden. Da es sich aktuell um kein eigentliches Baugesuch handelt, steht der Herbert Ritter AG keine Rechtsmittelmöglichkeit zur Verfügung.

Antrag

- a) Kenntnisnahme der Stellungnahme des Raumplanungsbüros Stauffer-Studach AG, Chur.
- b) Ablehnung des Bauvorhabens der Herbert Ritter AG, Mauren, infolge Unvereinbarkeit mit Art. 32 der Bauordnung Mauren und fehlender Zonenkonformität.

- c) Beauftragung der Gemeindevorsteherung zur Übermittlung des Gemeinderatsentscheides an die Herbert Ritter AG

Beschluss

Gemäss Antrag a) bis c) einstimmig.

Baulandumlegung WESA Schaanwald: Antrag von Grundeigentümern auf Durchführung einer Baulandumlegung

Bei der Gemeindevorsteherung Mauren sind seit September 2019 von 39 Grundeigentümern der künftigen Baulandumlegung WESA Schaanwald Anträge auf Durchführung einer Baulandumlegung eingegangen. Die Antragsteller sind Eigentümer oder Miteigentümer von 33 Grundstücken im Erschliessungssperimeter. Gesamthaft besteht der Perimeter aus 63 Grundstücken. Diese sind im Besitz von total 80 Eigentümern oder Miteigentümern und die Fläche innerhalb des Perimeters beträgt gesamthaft 92'908m². Die 39 Antragsteller besitzen innerhalb des Perimeters (Bauzone) total eine Fläche von 41'475m².

Gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Baulandumlegung (LGBl. 1991 Nr. 61) ordnet der Gemeinderat das Umlegungsverfahren auf begründetes Ersuchen der Mehrheit der Grundeigentümer, der zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, an. Da mit den Antragschreibern der 39 Grundeigentümer weder die Mehrheit der Grundeigentümer noch die Mehrheit des beteiligten Bodens erreicht wurden, muss der Gemeinderat gemäss Gesetz über die Baulandumlegung nichts unternehmen, sondern kann die eingegangenen Schreiben formell zur Kenntnis nehmen.

Der Gemeinderat hat allerdings an der Sitzung vom 11. April 2018 mehrheitlich beschlossen, dass nach Abschluss der BU Speckemahd die BU WESA Schaanwald priorisiert wird. Das wurde den Antragstellern durch die Gemeindevorsteherung bereits schriftlich mitgeteilt.

Antrag

- a) Kenntnisnahme der eingegangenen Schreiben betreffend der Baulandumlegung WESA Schaanwald;
b) Bestätigung des Beschlusses des Gemeinderats vom 11. April 2018 betreffend der Priorisierung BU WESA Schaanwald nach erfolgtem Abschluss der BU Speckemahd.

Beschluss

Gemäss Antrag a) einstimmig.

Antrag b) wird mehrheitlich mit 6 Ja-Stimmen (5 FBP, 1 VU) zu 5 Nein-Stimmen (1 FBP, 3 VU, 1 FL) genehmigt.

Bodenauslösung Johannitersteig: Grundstücke Nr. 471 und Nr. 3458

Der Johannitersteig erstreckt sich vom Friedhof bis zum Weiherring bzw. bis zur Peter- und Paul-Strasse beim Kulturhaus Rössle. Er wird von der Öffentlichkeit genutzt und von der Gemeinde unterhalten. Von der Peter- und Paul-Strasse her befindet sich der Weg auf den Grundstücken Nr. 471 und Nr. 3458 in Privateigentum. Für die Gemeinde Mauren bietet sich nun die Möglich-

keit, den bestehenden Fussweg auf privatem Grund in Gemeindebesitz zu bringen. Dazu ist beabsichtigt, vom Grundstück Nr. 471 eine Fläche von 40 m² und vom Grundstück Nr. 3458 eine Fläche von 27 m² abzutrennen und von der Gemeinde Mauren käuflich zu erwerben. Der Johannitersteig wird im Zuge des Kindergartenneubaus eine noch wichtigere Verbindung für die Kindergarten­schüler darstellen.

Im Budget 2020 (Konto 800.500.00) sind für Grundstückskäufe und Bodenauslösungen CHF 70'000 vorgesehen. Der Kaufpreis für die gesamte Fläche von 67 m² beläuft sich auf total CHF 37'185. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Vertragserstellung sowie alle weiteren Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

Antrag

Zustimmung zum Erwerb von total 67 m² der Grundstücke Nr. 471 und Nr. 3458 (Johannitersteig) zum Totalbetrag von CHF 40'000.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Sanierung Birkenweg mit Sägraba-Anpassungsarbeiten: Projekt- und Kreditgenehmigung mit Arbeitsvergabe

Seit längerer Zeit ist der Fussweg Birkenweg im Bereich vom Brückenübergang Esche bis zum Landwirtschaftsweg Wisanels in einem schlechten Zustand. Der Brückenübergang selber erfüllt nicht mehr die technischen Normen. Die Bauverwaltung Mauren plante bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Sanierung. Aufgrund der Realisierung des Landwirtschaftsbetriebes Zerwas wurden diese Arbeiten zurückgestellt.

Nun soll der Birkenweg auf die ganze Parzellenbreite ausgebaut und der Brückenübergang Esche saniert werden. Für diese Arbeiten wurden CHF 38'000 in das Budget 2020 aufgenommen. Im Zuge der Projektierung und der Endgestaltung des Landwirtschaftsbetriebes wurde festgestellt, dass beim Einlenker Wisanels zum Birkenweg sowie dem Sägraba weitere Anpassungsarbeiten notwendig werden. Das Projekt untersteht dem Eingriffsverfahren in Natur und Landschaft. Die Regierung hat am 4. Februar 2020 die Bewilligung mit der Auflage erteilt, dass die Einmündung des Sägrabens in die Esche naturnah und für Fische passierbar zu gestalten ist. Insgesamt erhöhen sich damit die Kosten für die Sanierung des Birkenwegs um ca. CHF 15'000.

Antrag

- a) Genehmigung des vorliegenden Projekts für die Sanierung Birkenweg mit Sägraba-Anpassungsarbeiten.
- b) Genehmigung des erforderlichen Kredits in Höhe von CHF 53'000.
- c) Genehmigung eines Nachtragskredits in Höhe von CHF 15'000.
- d) Vergabe der Baumeisterarbeiten an die Firma Gebr. Bühler AG, Mauren, zum Preis von CHF 43'223 inkl. MwSt.

Beschluss

Gemäss Antrag a) bis d) einstimmig.

Generelles Parkverbot auf Wendeplätzen

Das Wohngebiet von Mauren-Schaanwald ist zu einem grossen Teil mit Sackgassen erschlossen. Wendeplätze sollen in diesen Fällen ein gefahrloses Manövrieren für die Müllabfuhr, einen reibungslosen Winterdienst sowie das sichere Beliefern mit LKW ermöglichen. Teilweise werden diese Plätze jedoch von Anwohnern, Besuchern aber auch von Gewerbetreibenden und Büroangestellten als Parkplätze für Fahrzeuge benutzt. Die bestimmungsgemässe Funktion der Wendeplätze wird somit verschiedentlich stark behindert.

Die Bauverwaltung beantragt daher den Erlass eines generellen Parkverbots auf folgenden Wendeplätzen: Galenburst, Purtscher, Guler, Felbenweg, Bannriet und Brunnenbritschen (Signal Nr. 2.50K "Parkverbot ganzer Wendeplatz").

Antrag

Erlass eines generellen Parkverbots (Signal Nr. 2.50K "Parkverbot ganzer Wendeplatz") auf den Wendeplätzen Galenburst, Purtscher, Guler, Felbenweg, Bannriet und Brunnenbritschen.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Exekutionsordnung (Teil II): Stellungnahme

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2019 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung der Exekutionsordnung (Teil II) verabschiedet. Schwerpunkte des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind die Lohnpfändung und die Zwangsversteigerung sowie die Zwangsverwaltung von Liegenschaften.

Mit den vorgesehenen Neuerungen wird insbesondere der Vollzugsvorrang der Lohnexekution vor der Fahrnisexekution geregelt und zudem neu die Möglichkeit der Lohnexekution bei unbekanntem Arbeitgeber geschaffen. Das bedeutet, dass künftig eine Exekution auch für den Fall ermöglicht wird, in welchem der betreibende Gläubiger den Arbeitgeber des Verpflichteten – den sogenannten Drittschuldner – nicht kennt. Der Arbeitgeber soll in diesem Fall vom Gericht durch Einsichtnahme in das Zentrale Personenregister ermittelt werden.

Beim Zwangsversteigerungsrecht geht es vor allem darum, das Verfahren zu straffen und zu vereinfachen. Hinsichtlich der Zwangsverwaltung von Liegenschaften wird eine Ergänzung bei der Mitwirkungspflicht des Verpflichteten bei Übergabe des Grundstücks eingeführt. Die Vorlage wurde dem Gemeinderat am 18. Dezember 2019 zur Begutachtung übermittelt. Zum gegenständlichen Vernehmlassungsbericht liegen seitens des Gemeinderats keine inhaltlichen Stellungnahmen vor.

Antrag

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Exekutionsordnung (Teil II) wird formell zur Kenntnis genommen.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Lehrerdienstgesetzes: Stellungnahme

Das Lehrerdienstgesetz stellt grundsätzlich eine zeitgemässe Basis für die Beschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern an den öffentlichen Schulen dar. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass einige punktuelle Anpassungen notwendig sind, weshalb die Regierung am 18. Dezember 2019 den Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Lehrerdienstgesetzes verabschiedete. Die Neuregelung bzw. Konkretisierung betrifft den Einsatz befristeter Dienstverträge, die Gleichstellung der Lehrkräfte auf Kindergarten- und Primarstufe, die Vorschriften über die Kündigung sowie die Kompetenz der Regierung, die Lehrpersonalbeurteilung mittels Verordnung an die Schulleitungen übertragen zu können.

Die Vorlage wurde dem Gemeinderat am 22. Januar 2020 sowie dem Schulrat zur Begutachtung übermittelt. Zum gegenständlichen Vernehmlassungsbericht liegen seitens des Gemeinderats und des Schulrats keine inhaltlichen Stellungnahmen vor.

Antrag

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes wird formell zur Kenntnis genommen.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (Traktandum aus der Sitzung vom 12. Februar 2020): Stellungnahme

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 22. Oktober 2019 betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes wurde dem Gemeinderat an der Sitzung vom 6. November 2019 übermittelt. Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, um Erstreckung der Äusserungsfrist auf Mitte Februar 2020 zu ersuchen. Die Regierung hat diesem Ersuchen mit Schreiben vom 14. November 2019 stattgegeben und die Äusserungsfrist für alle Gemeinden auf Ende Februar 2020 erstreckt.

Die Kommission Organisation & Finanzen wurde in ihren beiden Sitzungen vom 19. November 2019 und 21. Januar 2020 über die weiteren Schritte unterrichtet. Die Vorsteherkonferenz hat bis Ende Januar die nachfolgende gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden erarbeitet:

Je nach Begebenheiten bestehen zwischen einzelnen Gemeinden beträchtliche Steuerkraftunterschiede. Die Steueranteile der meisten Gemeinden reichen dabei nicht aus, um die Gemeindeaufgaben vollständig wahrnehmen zu können. Im Rahmen des bestehenden Finanzausgleichssystems erfolgen Ausgleichsbeiträge vom Land an die finanzschwächeren Gemeinden, um die Finanzierung der Gemeindeaufgaben sicherzustellen. Während die Steuerkraftunterschiede damit für die finanzschwächeren Gemeinden ausgeglichen werden, können einige Gemeinden trotz geringsten Gemeindesteuerzuschlägen auf die Vermögens- und Erwerbssteuern hohe Reserven bilden.

Um eine weitere Annäherung der Steuerkraftunterschiede zu erreichen, muss das bestehende System erweitert werden und die finanzstarken Gemeinden einen Teil dazu beitragen. Anstelle eines einseitigen Ausgleichs sollen Finanzausgleichszahlungen zukünftig nicht nur vom Land an die Gemeinden, sondern auch von einer Gemeinde an das Land möglich sein. Ergänzend zum bestehenden Finanzausgleichssystem wird deshalb die Einführung einer anteilmässigen Kürzung von 30 % der den Mindestfinanzbedarf übersteigenden standardisierten Steuerkraft vorgeschlagen. Bei der Festlegung der Kürzung gilt es, eine Abwägung zwischen der gewünschten Annäherung der Steuerkraftunterschiede sowie des Anreizverlustes zur Generierung von Gemeindesteuerereinnahmen zu finden. Aus Sicht der Regierung kann diesem Verhältnis mit der vorgeschlagenen Kürzung von 30 % entsprochen werden.

Zur Stärkung der bevölkerungsmässig kleineren Gemeinden schlägt die Regierung des Weiteren vor, die bei der Sanierung des Landeshaushalts vorgenommenen Kürzungen der Zuschlagssätze für die Kleinheit und das Naherholungsgebiet Steg-Malbun rückgängig zu machen.

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes als direkt betroffene Gemeinde teilnehmen zu dürfen und beziehen zur Vorlage der Regierung wie folgt Stellung:

1. Rückblick auf das Finanzausgleichsgesetz seit 2007

Bevor auf die von der Regierung vorgeschlagene Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes eingegangen wird, gilt es einen Blick zurück zu werfen. Das im Jahr 2007 in Kraft getretene und für das Rechnungsjahr 2008 erstmals angewendete Finanzausgleichsgesetz hat sich aus Sicht der Gemeinden bewährt. Mit der Abkehr vom ertragsorientierten System zu einem aufwandorientierten, am Finanzbedarf der Gemeinden ausgerichteten Finanzausgleich konnten verschiedene Ziele erreicht werden. Der Zweck der Ausgleichsbeiträge, die Finanzierung der den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben sicherzustellen, wurde erreicht und die Planungssicherheit für die Gemeinden konnte massgeblich erhöht werden. Der Finanzausgleich gleicht sinkende Steuererträge aus und ermöglicht den Gemeinden, für zukünftige Aufgaben oder grosse Projekte Reserven zu äufnen.

2. Massnahmenpaket I zur Sanierung des Staatshaushalts 2012

Dennoch verzeichneten die Finanzzuweisungen an die Gemeinden seit dem Jahr 2008 eine deutliche Verminderung. Grund dafür war das im Zuge der Sanierung des Staatshaushalts beschlossene Massnahmenpaket I, welches zu einer Reduktion der Finanzzuweisungen an die Gemeinden in Höhe von jährlich CHF 50 Mio. führte. Dabei wurden die nachstehenden Anpassungen des Finanzzuweisungssystems vorgenommen:

- *Vollständige Streichung des Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer*
- *Senkung des Gemeindeanteils an der Ertragssteuer von 40 % auf 35 %*
- *Begrenzung des maximalen Anteils einer Gemeinde an der Ertragssteuer von 40 % auf 25 %*
- *Reduktion des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsgemeinden von 0.87 in zwei Schritten auf 0.71. (Dies entspricht einer Reduktion von rund 18 %).*
- *Reduktion der Zuschlagssätze für die Finanzausgleichsstufe 2 für kleinere Gemeinden um jeweils 10 %.*

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden waren beträchtlich und schränkten deren Handlungsspielraum enorm ein. Beispielsweise sind seit der Streichung des 2/3-Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer von 2012 bis 2018 rund CHF 104 Mio. mehr beim Land verblieben, obwohl die Gemeinden in der Regel einen wesentlichen Beitrag zu einer erfolgreichen Handänderung eines Grundstücks in der Gemeinde leisten, sei dies in Form von Infrastruktur- oder Erschliessungskosten usw. Bemerkenswert ist zudem, dass die Höhe der Grundstücksgewinnsteuer seit 2012 (Total CHF 18 Mio.) stetig angestiegen ist und allein im Jahr 2018 landesweit eine Summe von rund CHF 33 Mio. erreichte.

Auch die Besteuerung nach dem Aufwand für natürliche Personen (Pauschalbesteuerung), an welcher die Gemeinden bis 2012 mit einem Anteil von rund 60 % beteiligt waren, erhöhte sich von 2012 mit rund CHF 5 Mio. in der Zwischenzeit um das Doppelte auf rund CHF 10 Mio., die nun zur Gänze beim Land verbleiben. Die Streichung des Gemeindeanteils an der Pauschalbesteuerung beläuft sich von 2013 bis 2018 auf rund CHF 34 Mio.

Die Gemeinden waren weit aus am stärksten von den Massnahmenpaketen zur Sanierung des Staatshaushalts betroffen und leisteten bzw. leisten noch heute einen wesentlichen Beitrag für einen mehr als ausgeglichenen und gesunden Staatshaushalt.

Die Regierung hielt dazu im Bericht und Antrag zur Anpassung des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsperiode 2020 – 2023 (Nr. 82/2018) fest: "Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinden mit der Reduktion der Finanzausweisungen seit dessen Einführung bereits einen erheblichen Anteil zur Sanierung des Landeshaushalts beisteuerten."

3. Postulatsbeantwortung betreffend die Überprüfung des Finanzausweisungssystems an die Gemeinden und der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen Land und Gemeinden vom 2. Oktober 2018, im Landtag behandelt am 7. November 2018

Bei diesem Postulat wurde die Regierung eingeladen zu prüfen, welche Massnahmen innerhalb des bestehenden Finanzausweisungssystems ergriffen werden könnten, um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden sowie die Finanzausweisungen vom Staat an die Gemeinden weiter zu reduzieren und in welchen Bereichen eine weitere Entflechtung der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen dem Staat und den Gemeinden aus Sicht der Regierung sinnvoll wäre.

In der Postulatsbeantwortung unterbreitete die Regierung sieben Anpassungsvarianten, die identisch mit denjenigen im vorliegenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes sind. Der Landtag lehnte den Antrag der Regierung mit 13 Stimmen bei 24 Anwesenden ab, der lautete, die Regierung zu beauftragen, eine Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Variante "Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf" zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden auszuarbeiten. Die Regierung hat nun dennoch nach nur einem Jahr seit diesem Landtagsbeschluss eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt, dessen Inhalt vom Landtag bereits abgelehnt bzw. nicht unterstützt wurde. Die Gemeinden sehen sich deshalb veranlasst, einen Alternativvorschlag einzubringen (Punkt 5.).

4. Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes - Vorschlag der Regierung

Die Regierung schlägt im vorliegenden Vernehmlassungsbericht vor, eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzunehmen und bewertet die verschiedenen möglichen Anpassungsvarianten. Dabei kommt sie im Rahmen der Massnahmenbewertung zum Schluss, die Variante "Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf" weiter zu verfolgen, obwohl diese vom Landtag abgelehnt wurde. Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass die Einführung einer anteilmässigen Kürzung der Steuerkraft einer Gemeinde, wenn diese den Mindestfinanzbedarf übersteigt, die geeignetste Massnahme zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede sei. Um die Steuerkraftunterschiede zu verringern, müssten die finanzstarken Gemeinden einen wesentlichen Teil beitragen, wenn die Ausrichtung von Finanzausgleichsmitteln in der Stufe 1 unverändert bliebe.

Die Regierung hält hinsichtlich ihrer bevorzugten Variante fest, dass aufgrund der Veranlagung der Ertragssteuer und der Verteilung der Gemeindesteueranteile durch das Land ertragssteuerseitige Massnahmen einfach umzusetzen seien.

Des Weiteren schlägt die Regierung vor, zur Stärkung der bevölkerungsmässig kleinen Gemeinden die bei der Sanierung des Staatshaushalts vorgenommenen Kürzungen der Zuschlagssätze für die Kleinheit und das Naherholungsgebiet Steg-Malbun rückgängig zu machen.

Aus Sicht der Regierung habe sich das bestehende ausgabenbasierte Finanzausgleichssystem insbesondere für die finanzschwächeren Gemeinden sehr bewährt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Zweckartikels und der Anpassung des bestehenden Finanzausgleichsgesetzes könnten die beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden weiter vermindert werden, ohne dass eine Neukonzipierung des Finanzausgleichssystems notwendig wäre. Dieser Argumentation ist grundsätzlich zuzustimmen.

5. Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes - Vorschlag der Gemeinden

Eingangs gilt es festzuhalten, dass die Gemeinden als zweite Verwaltungsebene im Staat eine wichtige Funktion wahrnehmen und für die Bewältigung ihrer gesetzlichen Aufgaben entsprechende finanzielle Mittel benötigen. Dies wird mit den von den Gemeinden erhobenen Vermögens- und Erwerbssteuern, weiteren Gebühren und Abgaben und insbesondere den Finanzzuweisungen des Landes grundsätzlich gewährleistet. Eine grundlegende Neuausrichtung des Finanzausgleichs ist deshalb nicht notwendig. Notwendig ist hingegen eine punktuelle Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes zugunsten der finanzschwachen Gemeinden, um die Steuerkraftunterschiede der einzelnen Gemeinden zu vermindern.

In diesem Zusammenhang führte S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein in seiner Ansprache anlässlich der Landtagseröffnung am 16. Januar 2020 aus: "Da sich die Staatsaufgaben von Land und Gemeinden und die damit verbundenen Kosten in den letzten Jahren sehr unterschiedlich entwickelt haben, spricht einiges dafür, dass der Finanzausgleich zulasten einiger sehr grosszügig ausgestatteter Gemeinden bzw. zugunsten des Landes sowie finanzschwacher Gemeinden überarbeitet wird."

Aus Sicht der Gemeinden ist es jedoch nicht angebracht, wie von der Regierung vorgeschlagen, eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes zu Lasten der Gemeinden vorzunehmen. Auch der Staat verfügt über beträchtliche finanzielle Mittel, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Das staatliche Finanzvermögen beträgt per Ende 2018 rund CHF 2.2 Milliarden und deckt somit rund 3 Jahresausgaben des Staats. Zudem obliegt es alleine dem Staat bzw. dem Landtag, im Falle eines Konjunkturabschwungs oder einer Rezession die notwendigen Massnahmen auf Gesetzesebene zu ergreifen und umzusetzen. Die Gemeinden haben diese Möglichkeit nicht. Eine Verschiebung von öffentlichen Geldern von den Gemeinden zum Staat ist somit nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.

Dies insbesondere auch deshalb, nachdem die Gemeinden im Rahmen der Sanierung des Staatshaushalts den mit Abstand grössten Beitrag geleistet haben, indem seit 2013 jährlich weit über CHF 50 Mio. beim Land verblieben sind und nicht den Gemeinden zugutekamen. Darüber hinaus fliessen neue ergiebige Steuererträge, wie beispielsweise die Geldspielabgabe, derzeit zur Gänze in die Landeskasse.

Die Gemeinden haben die verschiedenen im Vernehmlassungsbericht aufgezeigten Varianten geprüft. Sie kommen zum Schluss, dass zur Verminderung der Steuerkraftunterschiede durch Reduktion bei den finanzstarken Gemeinden und einer gleichzeitigen Ergänzung bei den Finanzausgleichsgemeinden eine Anpassung der Finanzausweisungen im Bereich der Ertragssteuer und beim Finanzausgleich am sinnvollsten ist und schlagen eine Abänderung des Finanzausgleichs- und des Steuergesetzes in drei Bereichen vor:

5.1. Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer

Wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht festhält, könne der Maximalanteil einer Gemeinde an der Ertragssteuer weiter gesenkt werden, nachdem dieser mit dem Projekt zur Sanierung des Staatshaushalts bereits einmal von 40 % auf 25 % herabgesetzt wurde. Eine weitere Verminderung um 5 % auf 20 % betrachten die Gemeinden als angemessen und vertretbar.

Durch die Maximalbeschränkung wird sicherlich die Anreizwirkung zur Ansiedelung weiterer Betriebe in der durch die Kürzung betroffenen Gemeinde und zur Generierung von weiteren Ertragssteuereinnahmen vermindert, dennoch könnten die starken Standortvorteile zu Gunsten der anderen Gemeinden reduziert werden. Die Wirkung dieser Massnahme wäre sehr direkt, da eine vollständige Kürzung auf einen bestimmten Maximalanteil erfolgen würde. Eine Verminderung des Maximalanteils von 25 % auf 20 % betrachten die Gemeinden als angemessen, obwohl er nicht den Vorstellungen der Regierung entspricht, die bei dieser Abänderungsvariante im Vernehmlassungsbericht eine Kürzung auf 15 % vorsieht.

Der Vorschlag der Gemeinden würde zu einer weiteren Annäherung der Steuerkraftunterschiede der Gemeinden führen, gleichzeitig würde die Anreizfunktion nicht vollständig abgebaut. Betroffenen von dieser Massnahme wären einzig die Gemeinden Vaduz und Schaan, welche bei einer Verminderung von 5 % der Summe aller Gemeindeanteile an der Ertragssteuer eine weitere Kürzung hinnehmen müssten. Im Rechnungsjahr 2018 hätte diese weitere Kürzung für die beiden Gemeinden je rund CHF 4 Mio. betragen.

Sollte dieser Vorschlag weiterverfolgt werden, wäre nicht nur das Finanzausgleichsgesetz anzupassen, sondern auch das Steuergesetz in Art. 74 Abs. 2.

Nachdem der Staat über erhebliche Finanzreserven verfügt, schlagen die Gemeinden vor, die Finanzausweisungen an die Gemeinden im Bereich des Finanzausgleichs für die finanzschwächeren

Gemeinden sogar weiter zu erhöhen, beispielsweise im Umfang der genannten, weiteren Kürzungen des Maximalanteils einer Gemeinde an den Ertragssteuern.

5.2. Erhöhung der Ausgleichszahlungen an die Finanzausgleichsgemeinden

Um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden weiter zu vermindern, schlagen die Gemeinden vor, die Mittel aus der Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer den Finanzausgleichsgemeinden in Stufe 1 durch die Erhöhung des Faktors(k) weiterzugeben.

Die Mittel aus der Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer sollen über eine Erhöhung des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs den Gemeinden zukommen, die in Stufe 1 des Finanzausgleichs anspruchsberechtigt sind. Nachdem der Faktor(k) alle vier Jahre vom Landtag festgelegt wird, könnte als Berechnungs- und Bemessungsgrundlage der Durchschnitt der durch die Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer aufgelaufenen Summe der letzten vier Jahre herangezogen werden. Konkret würde dies bedeuten, dass die Summe der weiteren Kürzung der Ertragssteuer von 25 % auf 20 % bei den finanzstarken Gemeinden Vaduz und Schaan und allenfalls ein Landesanteil den finanzschwächeren Gemeinden in Stufe 1 des Finanzausgleichs zugutekäme.

Nach Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes im Rechnungsjahr 2008 wurde der Faktor(k) bis 2019 stets gesenkt. Im Zuge der Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts erfolgte eine schrittweise Reduktion von 0.87 auf 0.76 und für die Finanzausgleichsperioden von 2014 bis 2019 eine weitere Senkung auf 0.71.

Gemäss Art. 5 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes errechnet sich der Mindestfinanzbedarf aus der Multiplikation der durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der vorangegangenen letzten vier Jahre mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festzulegenden Faktor(k). Der Vorschlag der Regierung orientiert sich dabei in der Regel an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, weshalb für die Festlegung des Mindestfinanzbedarfs nicht von den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden ausgegangen wird? Mit dieser Vorgehensweise würden die Gemeinden für ihren sorgsamem Umgang mit öffentlichen Mitteln nicht bestraft werden.

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden haben sich seit 2007 anfangs leicht erhöht und anschliessend stets vermindert, was auf den sparsamen und haushälterischen Umgang mit den Gemeinden zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zurückzuführen ist. Bis 2019 wurden die Gemeinden für ihre verantwortungsbewusste Führung der Gemeindehaushalte und für ihre vorausschauende und sorgfältige Planung ihrer Projekte durch die Herabsetzung des Faktors(k) im Grunde genommen bestraft.

Der Landtag hat nun im November 2018 aufgrund einer weiteren Verminderung der Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden im Sinne einer Beibehaltung der bisherigen Höhe des Mindestfinanzbedarfs den Faktor(k) für die Finanzausgleichsperiode 2020 - 2023 auf 0.76 angehoben. Mit einer weiteren Erhöhung des Faktors(k) könnte der genannten Bestrafung zusätzlich entgegengewirkt werden. Darüber hinaus erhielten die Finanzausgleichsgemeinden durch die Erhöhung des Fak-

tors(k) mehr Mittel und die Steuerkraftunterschiede zu den Nicht-Ausgleichsgemeinden könnten vermindert werden.

5.3. Anpassung der Abstufungen in Stufe 2 des Finanzausgleichs

In der zweiten Zuteilungsstufe des Finanzausgleichs werden den kleineren Gemeinden die Kosten für die Kleinheit entschädigt. Durch die Grössennachteile haben die kleineren Gemeinden höhere Pro-Kopf-Ausgaben, da ein gewisses Mass an Grundinfrastruktur und Basisleistungen zu finanzieren ist. In der zweiten Stufe anspruchsberechtigt sind Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis maximal 3300, wobei der Zuschlag pro Kopf grössenabhängig erfolgt.

Die bisherigen Abstufungen unterliegen keiner objektiv nachvollziehbaren Struktur. Der erste Abschlag des Einwohnerzuschlags tritt bei 501 Einwohnern ein, der zweite bei 2001 Einwohnern und der dritte bei 3301 Einwohnern. Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Abstufungen des Einwohnerzuschlags anzupassen, beispielsweise mit einer Linearisierung des Einwohnerzuschlags ab 500 Einwohnern.

6. Aufgabenentflechtung

Sowohl in der Postulatsbeantwortung vom 2. Oktober 2018 als auch im vorliegenden Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes geht die Regierung auf die Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden ein.

2005 wurde mit dem Ziel einer möglichst sachgerechten Aufgabenzuordnung eine erste umfassende Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden vorgenommen. Auf Anregung der Gemeinden wurde 2011 eine zweite Aufgabenentflechtungsrunde durchgeführt. Ein dritter Anlauf folgte 2018. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Landes- und Gemeindevertretern wurden in mehreren Gesprächsrunden die möglichen Entflechtungsgebiete aufgearbeitet.

Diese Entflechtungsgebiete betreffen insbesondere die Lehrerbesoldung der Gemeindeschulen (Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenlöhne), unterrichts- und lehrpersonenbezogene Sachkosten der Gemeindeschulen, Sonderschulung, wirtschaftliche Hilfe, Ergänzungsleistungen / Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung, stationäre Alterspflege, ausserhäusliche Kinderbetreuung und Familienhilfen.

Verschiedene Themen wurden immerhin einer Überprüfung unterzogen, dennoch hielt das Land an einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und -finanzierung fest. Denn die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden habe sich bewährt und es dränge sich keine weitere Entflechtung auf. Auch sieht die Regierung gemäss Vernehmlassungsbericht derzeit keinen Mehrwert in einer weiteren Aufgabenentflechtung.

Demgegenüber sind die meisten Gemeinden der Meinung, dass eine weitere, wenn möglich abschliessende Aufgabenentflechtung sehr wohl einen Mehrwert bringt. Was nützt es, wenn die Gemeinden verschiedene Kosten, wie beispielsweise die Lehrerlöhne oder die wirtschaftliche Hilfe zur Hälfte mittragen müssen, obwohl sie kein oder nur ein beschränktes Mitspracherecht haben, und diese Kosten dann über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden?

Gerade im Zuge der Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes würde es sich anbieten, im Sinne einer angestrebten Ausgabenneutralität zwischen dem Land und den Gemeinden eine weitere Aufgabenentflechtung im Blickwinkel von "Wer zahlt, befiehlt" durchzuführen. Allfällige Aufwandverschiebungen könnten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden. Insbesondere bei einer Verschiebung der Kosten zulasten der Gemeinden könnte eine weitere Steuerkraftangleichung erzielt werden, indem der Mehraufwand der finanzschwächeren Finanzausgleichsgemeinden über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden würde, hingegen die finanzstarken Gemeinden den Mehraufwand selbst zu tragen hätten. Die Gemeinden würden eine weitere Aufgabenentflechtung begrüßen, die sich wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht schreibt, "an einem Mehrwert bei einer eindeutigen Zuordnung zu einer Staatsebene orientiert".

7. Mitarbeit der Gemeinden in Arbeits- oder Projektgruppe

Die Gemeinden begrüßen zeitnah die Bestellung einer gemeinsamen Arbeits- oder Projektgruppe, die eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze und/oder eine weitere Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden zum Auftrag hat.

8. Ergänzung der Gemeinde Mauren-Schaanwald

Die Gemeinde Mauren-Schaanwald weist zusammen mit der Gemeinde Triesen seit geraumer Zeit die tiefsten Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden im Land Liechtenstein aus. Dies aufgrund eines sehr sorgsamem Umgangs mit den öffentlichen finanziellen Mitteln. Dennoch konnte es sich die Gemeinde Mauren-Schaanwald nie erlauben, den Gemeindesteuerzuschlag unter 180 % zu senken. Die finanziellen Belastungen zur Finanzierung der Doppelgemeinde Mauren auf der einen Seite und Schaanwald auf der anderen Seite sind einfach zu gross, um die Infrastruktur mit zwei Zentren, zwei Schulen, mehreren Kindergärten, dem Gemeindesaal Mauren, dem Zuschg-Saal in Schaanwald, der Pfarrkirche St. Peter und Paul, der Theresienkirche Schaanwald, Mehrzweckgebäude und diversen Tiefbauten aufrecht zu erhalten.

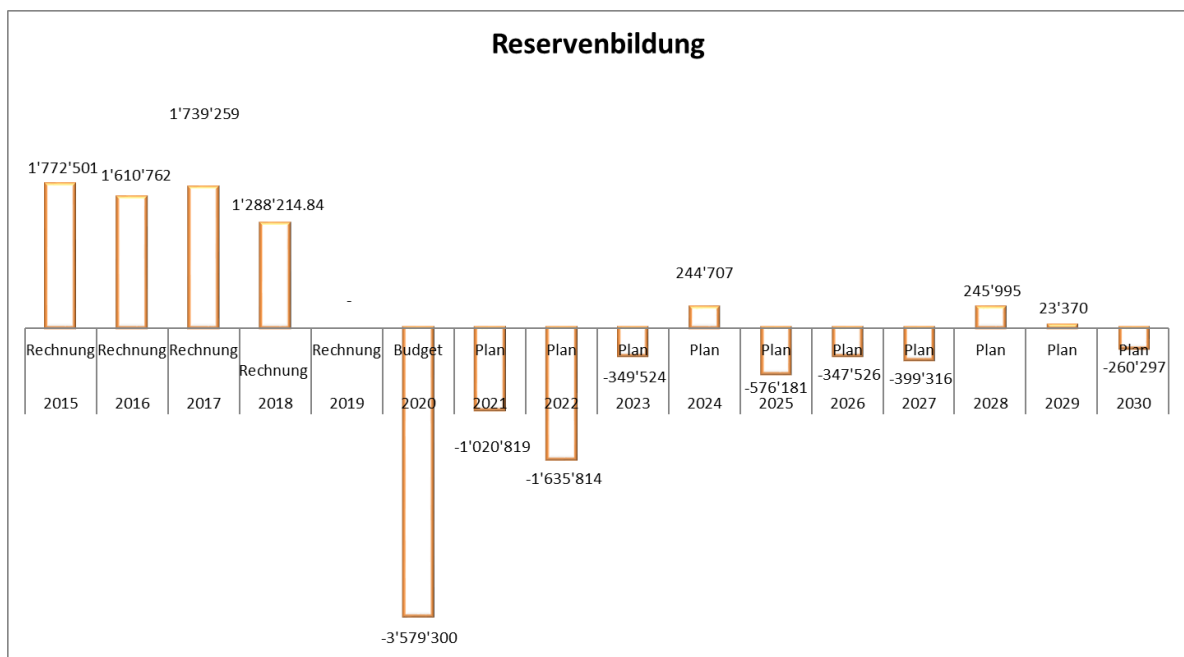
Wie die nachfolgende Grafik zeigt, liegen die Pro-Kopf-Gesamteinnahmen aus Steuern und Finanzausgleich der vier mittelgrossen Gemeinden mit CHF 5'199 bis CHF 5'469 (Spalte 1) weit unter dem landesweiten Durchschnitt von CHF 7'695.

Gemeinde	Steuern u. FAG Stufe I, II, III		Steuern u. FAG Stufe I	
	Total	pro EW		
Balzers	24'133'370	5'258	24'133'370	5'258
Triesen	28'197'489	5'469	28'197'489	5'469
Triesenberg	17'484'651	6'704	13'203'162	5'063
Vaduz	70'069'145	12'680	70'069'145	12'680
Schaan	65'316'920	10'816	65'316'920	10'816
Planken	4'836'986	10'607	2'502'631	5'488
Eschen	22'937'685	5'231	22'937'685	5'231
Mauren	22'582'527	5'199	22'582'527	5'199
Gamprin	14'657'573	8'841	11'227'304	6'772
Schellenberg	8'479'398	7'822	5'452'697	5'030
Ruggell	14'593'416	6'434	12'276'245	5'413
Total	293'289'160	7'695	277'899'175	7'291

Bei genauerer Betrachtung können sich die zwei grossen Gemeinden Vaduz und Schaan sowie die kleinen Gemeinden Triesenberg, Planken, Gamprin und Schellenberg nach wie vor den tiefsten Gemeindesteuerzuschlag leisten, wohingegen mittelgrosse Gemeinden wie Balzers, Eschen und Mauren jetzt schon höhere Steuern erheben müssen.

Gemeinde	Steuerzuschlag
Balzers	170%
Triesen	150%
Triesenberg	150%
Vaduz	150%
Schaan	150%
Planken	150%
Eschen	180%
Mauren	180%
Gamprin	150%
Schellenberg	150%
Ruggell	175%
Total	

Aufgrund überproportional steigender gesetzlicher Beitragsleistungen auf der einen Seite und gedeckelten Einnahmen aus Steuern und Finanzausgleich auf der anderen Seite wird der finanzielle Spielraum der Gemeinde zunehmend enger. Dies kann anhand des Auszugs der Reservebildung (Grafik Reservebildung) beziehungsweise anhand der langfristigen Finanzplanung verdeutlicht werden. Unter der Berücksichtigung des vom Landtag beschlossenen Finanzausgleichs mit einem k-Faktor von 0.76 für die Jahre 2020 bis 2023 muss die Gemeinde Mauren in den kommenden zehn Jahren jährlich zwischen CHF 0.5 Mio. und CHF 3.6 Mio. den Reserven entnehmen, um ihren öffentlichen Auftrag weiterhin wahrzunehmen. Dies führt längerfristig zu einem enormen Reservenabbau.



Die kleinen Gemeinden erhalten durch den zusätzlichen Ausgleich auf Stufe 2 beziehungsweise Stufe 2 und Stufe 3 für die Gemeinde Triesenberg zusätzliche Zuschüsse. Dagegen müssen die mittelgrossen Gemeinden weiterhin mit den geringsten Zuschüssen pro Kopf rechnen und werden ihre Reserven überdurchschnittlich strapaziert, mit der voraussehbaren Folge von weiteren Erhöhungen der Gemeindesteuerzuschläge.

Um diesem Effekt entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, dem Vorschlag der Vorsteherkonferenz zu folgen und die Steuerkraftunterschiede des horizontalen Finanzausgleichs zumindest auf der Stufe 1 als Ressourcenausgleich auszugestalten und die Stufe 2 und 3 längerfristig in einen Lastenausgleich umzubauen, der nicht zwingend nur auf die Kleinheit Rücksicht nimmt.

Eine gemeinsame Verständigung auf eine Lösung, bei der die Steuerkraftunterschiede bzw. der horizontale Ressourcenausgleich (Anteil der Gebergemeinden Vaduz und Schaan) über die Stufe 1 des Finanzausgleichsgesetzes angeglichen werden, erlaubt den Finanzausgleichsgemeinden in gleichem Masse eine einheitliche finanzielle Entlastung. Eine solche Lösung könnte dann als Wegbereiter dienen, um in einem zweiten Schritt nochmals die Steuerkraftunterschiede auszugleichen, so dass es gelingt, die unterschiedlichen Gemeindesteuerzuschläge abzuschaffen, um einen gemeinsamen landesweiten Gemeindesteuerzuschlag festzulegen. In einem kleinen Land wie Liechtenstein sollte es keinen Steuerwettbewerb geben.

Abgestimmte Information durch die Gemeinden / Aufschiebung der Veröffentlichung im Protokoll

Die Behandlung der Stellungnahme der Vorsteherkonferenz erfolgt in den Gemeinden im Laufe des Februars 2020, in Triesen anfangs März 2020. Im Hinblick auf eine zeitlich abgestimmte Information der jeweiligen Bevölkerung soll die Veröffentlichung dieses Traktandums auf die nächste Sitzung des Gemeinderats Mauren am 4. März 2020 aufgeschoben werden.

Antrag (in der Sitzung des Gemeinderats vom 12. Februar 2020):

- a) Genehmigung der von der Vorsteherkonferenz erarbeiteten Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf der Regierung betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes.
- b) Genehmigung der Ergänzung der Gemeinde Mauren zu der von der Vorsteherkonferenz erarbeiteten Stellungnahme betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes.
- c) **Veröffentlichung dieses Traktandums zusammen mit dem öffentlichen Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 4. März 2020.**

Beschluss

Gemäss Antrag a) bis c) einstimmig.

Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht: Marion Frick, Rosenstrasse 33, Mauren

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden Bürger einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

Über den Aufnahmeantrag hat der Gemeinderat zu entscheiden (Art. 18 Abs. 3).

Antrag

Frau Marion Frick, geb. am 18.03.1968, Bürgerin der Gemeinde Vaduz, wohnhaft in Mauren, Rosenstrasse 33, ersucht um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Mauren.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

**Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht: Sandro Frick,
Rosenstrasse 33, Mauren**

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden Bürger einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

Über den Aufnahmeantrag hat der Gemeinderat zu entscheiden (Art. 18 Abs. 3).

Antrag

Herr Sandro Frick, geb. am 14.07.1996, Bürger der Gemeinde Vaduz, wohnhaft in Mauren, Rosenstrasse 33, ersucht um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Mauren.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

**Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht: Marco Frick,
Rosenstrasse 33, Mauren**

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden Bürger einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

Über den Aufnahmeantrag hat der Gemeinderat zu entscheiden (Art. 18 Abs. 3).

Antrag

Herr Marco Frick, geb. am 04.10.2000, Bürger der Gemeinde Vaduz, wohnhaft in Mauren, Rosenstrasse 33, ersucht um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Mauren.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Bewilligte Baugesuche (6. bis 26. Februar 2020)

Im Zeitraum vom 6. bis 26. Februar 2020 wurden von der Baubehörde des Landes (Amt für Bau und Infrastruktur) folgende Bauvorhaben in der Gemeinde Mauren-Schaanwald genehmigt:

Bauvorhaben: Abbruch EFH / Neubau MFH
Standortadresse: Vorarlberger-Strasse 174, Schaanwald
Grundstück Nr.: 1874
Zone: Wohnzone A/B

Bauvorhaben: Neuinstallation Luftwärmepumpe
Standortadresse: Speckemahd 29, Mauren
Grundstück Nr.: 797
Zone: Wohnzone B

Bauvorhaben: Abbruch Wohnhaus / Neubau EFH mit Wohnung
Standortadresse: Rüttegasse 7, Schaanwald
Grundstück Nr.: 1729
Zone: Wohnzone B

Der Gemeinderat nimmt die Informationen über die bewilligten Baugesuche zur Kenntnis.

Mauren, 5. März 2020

Gemeindevorstehung Mauren
gez. Freddy Kaiser, Vorsteher